

Rabattierte Reparatur zur Einhaltung der 130 %-Grenze

BGB § 249

Dem Geschädigten steht bei einem Totalschaden kein Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten zu, wenn bei der Reparatur die Unterschreitung der 130 %-Grenze nur deshalb gelingt, weil ihm durch den Reparaturbetrieb erhebliche und nicht näher erläuterte Rabatte gewährt wurden.

LG Bielefeld, Urteil vom 10.7.2019 – 22 S 236/18, BeckRS 2019, 26327

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht Sebastian Exter, Heimann Hallermann, Hamm

Sachverhalt

Der Kläger beehrte bei unstreitiger Haftung Ersatz der über den Wiederbeschaffungsaufwand hinausgehenden Reparaturkosten für seinen 11 Jahre alten VW Polo. Das vom ihm eingeholte Gutachten kam zu voraussichtlichen Reparaturkosten von 6.961,82 Euro brutto, einem Wiederbeschaffungswert von 4.900 Euro und einem Restwert von 1.500 Euro. Der Kläger ließ sein Fahrzeug dennoch reparieren. Ob dies fachgerecht nach den Vorgaben des Gutachtens erfolgte oder nicht, war streitig. Für die Reparatur wendete er 6.348,52 Euro brutto und somit 21,48 Euro weniger als 130 % des Wiederbeschaffungswertes auf. Die Rechnung des Autohauses war mit „Sonderpreis“ überschrieben und wies u. a. einen Rabatt von 7,8 % auf alle Ersatzteile aus. Das AG hat die Klage auf Ersatz der Differenz zwischen reguliertem Wiederbeschaffungsaufwand und tatsächlich aufgewandter Reparaturkosten abgewiesen.

Entscheidung

Das LG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, da ihm kein Anspruch auf Ersatz der über den Wiederbeschaffungsaufwand hinausgehenden Reparaturkosten zustehe. Die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs sei in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die voraussichtlichen Kosten der Reparatur mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. Sei ein Fahrzeug hiernach nicht mehr reparaturwürdig, könne der Geschädigte grundsätzlich nur Ersatz der für die Beschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs erforderlichen Kosten, also Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, verlangen. Lasse er sein Fahrzeug dennoch instand setzen, könnten die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden, bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes wirtschaftlichen und einem vom Geschädigten selbst zu tragenden, wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden. Abweichend vom Wirtschaftlichkeitsgebot könne aber Ersatz des Reparaturaufwands bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werde, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht habe. Liegen diese Kosten über der 130 %-Grenze und gelinge dem Geschädigten ggf. auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen die Durchführung einer fachgerechten und den Vorgaben des Gutachtens entsprechenden Reparatur, deren Kosten unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwertes den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, könne dem Geschädigten eine Abrechnung der angefallenen Reparaturkosten nicht verwehrt werden. Hingegen seien nach *BGH*, NZV 2011, 335 die Reparaturkosten dann nicht zu ersetzen, wenn die Unterschreitung der 130 %-Grenze deshalb gelungen sei, weil dem Geschädigten durch die Werkstatt erhebliche und nicht näher erläuterte Rabatte gewährt worden sind.

Daher stehe dem Kläger kein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten zu. Eine nachvollziehbare Erklärung für den Rabatt von 7,8 % auf alle Ersatzteile gebe es nicht. Es handele sich trotz des Vortrags des Klägers, er sei im Autohaus Stammkunde, nicht um einen üblichen „Stammkundenrabatt“. Hiergegen spreche u. a. die Kennzeichnung als „Sonderpreis“. Die krumme Größenordnung des Rabattes von 7,8 % und die mit nur 21,48 Euro äußerst knappe Unterschreitung der 130 %-Grenze lasse vielmehr darauf schließen, dass die Rabatte auf die Einhaltung dieser Grenze ausgerichtet und allein deshalb gewährt worden seien. Die Revision wurde trotz Antrags des Klägers nicht zugelassen, da die Rechtsfrage vom *BGH* schon entschieden worden sei.

Praxishinweis

Der Fall des *LG* zeigt, dass in der anwaltlichen Beratung durchaus Vorsicht geboten ist, wenn der Mandant bei einem wirtschaftlichen Totalschaden nach den Folgen einer angestrebten Reparatur fragt. Schließlich führt mit dem *LG* nicht jede Unterschreitung der 130 %-Grenze dazu, dass die zumeist weit über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Reparaturkosten zu ersetzen sind. Vorliegend blieb der Geschädigte bei einem Zeitwert von 4.900 Euro auf Reparaturkosten von knapp 3.000 Euro sitzen. Daher bringt es nichts, gemeinsam mit dem Reparaturbetrieb durch Rabatte auf Ersatzteile, günstigere Stundensätze oder sonstige Nachlässe eine Rechnung allein mit dem Ziel, die 130 %-Grenze gerade noch einzuhalten, zu konstruieren. Sinn und Zweck der „günstigen“ Rechnung liegt ebenso auf der Hand wie der Grund der Rabattgewährung. Kann der Geschädigte nicht plausibel darlegen, dass ihm auch sonst vergleichbare Rabatte vom Reparaturbetrieb gewährt werden, bleibt sein Versuch der Optimierung der Ersatzleistung mit *BGH*, *NZV* 2011, 335 ohne Erfolg. Dann verbleibt es bei dem Grundsatz, dass die Reparatur eines über der 130 %-Grenze hinausgehenden Schadens wirtschaftlich unvernünftig und von § 249 BGB nicht mehr gedeckt ist.

Vom *BGH* noch unbeantwortet dürfte die Konstellation sein, in der die zur Einhaltung der 130 %-Grenze gewährten Rabatte regulär/üblich (Großkunde, Mitarbeiter, Werksangehöriger etc.) sind. Ein einfacher Stammkundenrabatt wird nicht ausreichen, wenn er nicht zuvor und zwar nachweislich bei anderen Reparaturen gewährt wurde. Schließlich sind Fälle, in denen mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen sind, auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Denn schon die 130 %-Grenze stellt eine auf das Integritätsinteresse zurückgehende, der gerichtlichen Rechtsfortbildung entstammende Ausnahme vom in § 249 BGB statuierten Wirtschaftlichkeitsgrundsatz dar.